

Regelung für die Vergabe von Betreuungsplätzen und Zuschüssen zur Förderung der Kinderbetreuung an der Fachhochschule Mainz -

verabschiedet am 9.11.2000 vom Senatsausschuss für Frauenfragen
(Kapitel: 09100, Titel: 54771 Tagesmütter)

- 1.1 Die Fachhochschule Mainz fördert die Vereinbarkeit von Studium und Familie. Sie installiert ein Tagesmütternetzwerk, das zum Ziel hat, Studierende durch die Vermittlung von Tagesmüttern bei der Kinderbetreuung zu unterstützen. Darüber hinaus beteiligt sich die Fachhochschule Mainz im Rahmen der vorhandenen Mittel - bei Studierenden und bei entsprechendem Einkommen² - mit 50 % an den Kinderbetreuungskosten.
- 1.2 Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende und Bedienstete der Fachhochschule Mainz.
- 1.3 Anträge sind schriftlich an die Frauenbeauftragte zu richten. Die Förderung ist für jedes Semester neu zu beantragen.
- 1.4 Aus dem Antrag (s. Formblatt) muß hervorgehen: Zugehörigkeit zur Fachhochschule Mainz, Alter und Situation der Kinder, Persönliche Situation, Einkommensverhältnisse.
- 1.5 Änderungen sind der Frauenbeauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- 2.1 Es können max. 20 Stunden pro Woche und Kind beantragt werden. Ein evtl. Mehrbedarf an Stunden muss besonders begründet werden.
Gefördert wird nur die Kinderbetreuung, die über den Familienservice (Tagesmütternetz der Fachhochschule Mainz) angeboten wird. Zu diesem Zweck ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Tagesmutter zu schließen.

Die Fachhochschule Mainz übernimmt keinerlei Haftung.
- 2.2 Die genehmigten und durch Quittung nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten können bis zu 50 % bezuschusst werden. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Eine Betreuungsstunde beträgt 4,10 Euro, bei der Inanspruchnahme von 20 Betreuungsstunden pro Woche entstehen monatliche Kosten von max. 300,-- Euro als Festbetrag.
- 2.3 Wenn mehr Anträge gestellt werden als Plätze zur Verfügung stehen, entscheiden folgende Kriterien: Prüfungssituation, Alleinerziehende, vorhandener Kindergartenanspruch, Einkommensverhältnisse, Bafögberechtigung etc. (die Aufzählung beinhaltet keine Priorisierung).
- 2.4 Kinderbetreuungsplätze können auch unabhängig von der Bezuschussung vergeben werden.
- 2.5 Die Förderung wird schriftlich ausgesprochen (Zeitraum, Höhe, Betrag).
- 3.1 Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Zuschüsse zur Kinderbetreuung oder Vermittlung von Tagesmüttern besteht nicht.

Bei entsprechender Einkommenssituation kann beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf Zuschuss zum Tagespflegegeld gestellt werden!

² z.Zt. 1.300,-- Euro netto für eine Betreuungsperson und ein Kind, zuzüglich 255,-- Euro für jede weitere im Haushalt lebende Person.